

### 1. Welche Fahrzeuge unterliegen der Kilometerabgabe?

Für folgende Fahrzeuge ist eine Kilometerabgabe zu zahlen:

- Motorfahrzeuge, d.h. Einzellastkraftwagen;
- Gruppen von Gelenkfahrzeugen, d.h. Lastkraftwagen mit Anhängern oder Zugmaschinen mit Sattelaufliegern ;
  - die entweder **teilweise** oder **ausschließlich** für die Beförderung von Gütern auf der Straße **vorgesehen** sind oder **benutzt** ;
  - deren höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Die Kilometerabgabe hängt nicht vom Abgabepflichtigen ab, sondern von der Art des Fahrzeugs (für die Beförderung von Gütern vorgesehenes oder benutztes Fahrzeug).

Wenn also eine Behörde, Stadt, Gemeinde oder Interkommunale über diese Art von Fahrzeugen verfügt, ist diese Behörde, Stadt, Gemeinde oder Interkommunale kilometerabgabepflichtig.

Für den Personentransport vorgesehene Fahrzeuge (zum Beispiel Schulbusse) fallen nicht unter die Kilometerabgabe.

### 2. Was versteht man unter „hzG“ (höchstzulässigem Gesamtgewicht)?

Es wird unterschieden zwischen „eigenem hzG“ und „hzG Lastzug“.

Das „eigene hzG“ ist die Summe der Tara (Leergewicht) und der Nutzlast des Fahrzeugs. Sie ist auf der Prüfbescheinigung jeden Fahrzeugs angegeben.

Ist ein Motorfahrzeug für das Ziehen eines Anhängers oder Sattelaufliegers zugelassen, dann ist auf dem besagten Dokument ebenfalls das „hzG Lastzug“ vermerkt. Dieses gibt das hzG des Anhängers bzw. des Sattelaufliegers an, welches das Motorfahrzeug aus technischer Sicht ziehen kann (einschließlich des „eigenen hzG“ des Zugfahrzeugs).

Um zu prüfen, ob ein Fahrzeug der Kilometerabgabe unterliegt, bezieht man sich ausschließlich auf das „eigene hzG“.

Bei der Anwendung des Tarifs bezieht man sich jedoch auf das „hzG Lastzug“.

Beispiele:

- Motorfahrzeug mit einem „eigenen hzG“ von 3 Tonnen und einem „hzG Lastzug“ von 5 Tonnen.

- Dieses Fahrzeug unterliegt nicht der Kilometerabgabe, weil das „eigene hzG“ unter 3,5 Tonnen liegt.
- Ein Motorfahrzeug mit einem „eigenen hzG“ von 9 Tonnen und einem „hzG Lastzug“ von 14 Tonnen unterliegt der Kilometerabgabe.
  - Dieses Fahrzeug unterliegt der Kilometerabgabe, weil das „eigene hzG“ 3,5 Tonnen überschreitet.
  - Für die Tarifberechnung wird das „hzG Lastzug“, d.h. 14 Tonnen berücksichtigt.

### 3. Was versteht man unter „Beförderung von Gütern auf der Straße“?

Unter Beförderung von Gütern versteht man den Transfer von Gütern von einem Ort zu einem anderen, was bedeutet, dass die Güter geladen und entladen werden können.

Die Verwendung der Begriffe „benutzt“ und „teilweise“ unterstreicht, dass eine „exklusive Funktion“ der Güterbeförderung auf der Straße nicht erforderlich ist, um kilometerabgabeabpflichtig zu sein. Hier liegt der große Unterschied zur Eurovignette, bei der man sich ausschließlich auf die allgemeine Bestimmung des Fahrzeugs beziehen musste.

Aufgrund des Dekrets vom 16. Juli 2015 zur Einführung der Kilometerabgabe lässt sich schließen, dass Fahrzeuge, die der Eurovignette unterlagen, künftig der Kilometerabgabe unterliegen werden.

Aber das Gegenteil ist nicht immer der Fall. Ein Fahrzeug, das von der Eurovignette „befreit“ war, kann kilometerabgabepflichtig sein.

### 4. Welche Fahrzeuge werden nicht als Fahrzeuge für die Beförderung von Gütern auf der Straße betrachtet?

Die von den Mauterhebern der drei Regionen durchgeführte Analyse kommt zu dem Schluss, dass folgende Fahrzeuge „nicht in den Anwendungsbereich“ der in den drei Regionen eingeführten Kilometerabgabe fallen:

- Mobilkrane;
- Hebezeuge mit Teleskoparmen;
- Bagger;
- Bulldozer;
- Betonpumpen ohne Mischgerät;

- Muldenkipper;
- Schulungsfahrzeuge“, wenn folgende 4 Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Kabine mit doppelter Bedienungseinrichtung ;
  - b) Güterverkehrsverbot (nur „Testladung“ wie Betonblöcke, spezieller Code „Schulungsfahrzeug“ ;
  - c) erkennbares Erscheinungsbild dank der Aufschrift „Fahrschule“ auf der Kabine ;
  - d) von einer Fahrschule oder vom Sozialfonds Transport und Logistik angemeldet.
- Fahrzeuge, die mit einem ZZ-Probefahrerkennzeichen fahren, ausschließlich verwendet gemäß den Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelszulassungskennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger;
- ältere Fahrzeuge, die mit einem O-Kennzeichen fahren, ausschließlich verwendet gemäß den Bedingungen von Art. 2, 7° des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge.

Befördert eines der vorgenannten Fahrzeuge Güter, dann fällt es in den Anwendungsbereich der Kilometerabgabe.

Für andere Fahrzeuge gilt in der Regel die Kilometerabgabe.

### **5. Bei wem kann ich prüfen, ob mein Fahrzeug „nicht in den Anwendungsbereich“ der Kilometerabgabe fällt?**

Für die Kilometerabgabe abgabepflichtige Personen, die der Meinung sind, dass die ihnen gewährte Befreiung von der Eurovignette auf die Kilometerabgabe zutreffen könnte, müssen einen begründeten Antrag an die Mauterheber richten.

Für in Belgien zugelassene Fahrzeuge, auf deren Zulassungsgenehmigung eine Anschrift des Inhabers vermerkt ist, die sich in der Wallonischen Region befindet, ist der Antrag ab dem 2. Januar 2016 zu richten an: Sofico (Rue du Canal de l'Ourthe 9/3 in 4031 Angleur).

Sofico wird diesen Antrag an die Mauterheber der zwei anderen Regionen weiterleiten.

Jeder Mauterheber wird dem Antragsteller eine begründete gemeinsame rechtliche Antwort mit Angabe der Rechtsmittel zustellen.

Dieser Antrag und die Rechtsmittel heben weder die Kilometerabgabe noch die Verpflichtung auf, das Fahrzeug vor der Benutzung der Straßen mit der vom

Dienstleistungserbringer gelieferten elektronischen Datenerfassungsvorrichtung auszurüsten.

### 6. Sieht das Dekret vom 16. Juli 2015 zur Einführung einer Kilometerabgabe Befreiungen vor?

In Artikel 9 des Dekrets sind drei große Fahrzeugkategorien von der Kilometerabgabe befreit.

Die erste Kategorie betrifft Fahrzeuge, die für gewisse im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben verwendet werden und als solche zu erkennen sind wie:

- 1) für die Landesverteidigung eingesetzte Fahrzeuge ;
- 2) für den Zivilschutz eingesetzte Fahrzeuge ;
- 3) von Feuerwehrdiensten eingesetzte Fahrzeuge ;
- 4) für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzte Fahrzeuge (Polizei).

Die zweite Kategorie betrifft speziell und ausschließlich zu medizinischen Zwecken ausgerüstete Fahrzeuge, die als solche zu erkennen sind.

Die letzte Kategorie betrifft Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstwirtschaftsfahrzeuge:

- die in Belgien nur beschränkt auf den öffentlichen Straßen benutzt werden;
- die ausschließlich für folgende Tätigkeiten benutzt werden: die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Aquakultur und die Forstwirtschaft.

Bei den Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstwirtschaftsfahrzeugen, die für diese Befreiung in Betracht kommen, handelt es sich konkret um:

- Kategorie T: landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ;
- Kategorie C: landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Gleisketten ;
- Kategorie R: landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Anhänger ;
- -Kategorie S: gezogene auswechselbare Geräte.

### 7. Was muss ich tun, wenn mein Fahrzeug aufgrund von Artikel 9 des Dekrets vom 16. Juli 2015 zur Einführung der Kilometerabgabe von letzterer befreit ist?

Ein Antrag auf Befreiung muss mittels einer elektronischen Datenerfassung bei Sofico registriert werden (<http://www.sofico.org/fr>).

Dem Antrag ist eine elektronische Version der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs beizufügen.

Die Befreiung bleibt erhalten, solange die Bedingungen von Artikel 9 des Dekrets (siehe Frage 6) erfüllt sind.

Der Halter eines von der Kilometerabgabe befreiten Fahrzeugs ist von der Verpflichtung entbunden, in seinem Fahrzeug vor der Benutzung jeglicher Straße eine On Board Unit (OBU, elektronische Datenerfassungsvorrichtung der zurückgelegten Kilometer) zu installieren.

Die von der Wallonischen Regierung benannten Beamten können jederzeit die Genauigkeit des Befreiungsantrags prüfen.

### 8. Was muss ich tun, wenn mein Fahrzeug der Kilometerabgabe unterliegt?

Der Halter eines kilometerabgabepflichtigen Fahrzeugs muss einen Vertrag mit einem anerkannten und zugelassenen Dienstleistungserbringer abschließen, der ihm die elektronische Datenerfassungsvorrichtung (auch OBU genannt) liefert.

Die Liste der Dienstleistungserbringer ist abrufbar auf der Website von VIAPASS (<http://www.viapass.be/de>).

Der Dienstleistungserbringer erhebt die vom Abgabepflichtigen geschuldete Kilometerabgabe im Namen und für Rechnung des Mauterhebers (Sofico für die Wallonische Region) und überweist anschließend den eingezogenen Betrag an den Mauterheber.

Der Fahrer des Fahrzeugs muss prüfen, dass die im Fahrzeug installierte OBU jederzeit aktiviert ist (sowohl auf mautpflichtigen als auch auf nicht mautpflichtigen Straßen).

### 9. Was geschieht, wenn ich meine Verpflichtung nicht erfülle?

Wenn der Fahrzeughalter keinen Vertrag mit einem Dienstleistungserbringer hat oder den Vertrag nicht einhält (was dessen Aussetzung zur Folge hat), können die von der

Regierung der Wallonischen Region bestellten Beamten bei dem Fahrzeughalter eine pauschale administrative Geldbuße in Höhe von 1.000,00 EUR einziehen.

Die von der Wallonischen Regierung für die Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Kilometerabgabe bestellten Dienststellen verfügen über dieselben Ermittlungs- und Kontrollbefugnisse wie die Beamten, welche die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer, der Zulassungssteuer und der Eurovignette prüfen.

### **10. Welche Straßen unterliegen in der Wallonie der Kilometerabgabe?**

Die Tarifzone, die der Kilometerabgabe unterliegt, entspricht dem Netz, auf dem zurzeit die Eurovignette (1.950 km) erhoben wird, zusätzlich einiger Straßenabschnitte (292 km).

Dieses Netz bildet das „strukturierende Netz“; das im Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. April 2010, geändert durch den Erlass vom 11. Juni 2015, festgelegt wurde.

### **11. Welcher Tarif gilt für die Kilometerabgabe in der Wallonie?**

Der Grundtarif von 11,30 Cent/km (ohne MwSt.) in der Wallonie variiert je nach:

- der EURO-Emissionskategorie des Fahrzeugs ;
- der Gewichtskategorie des Fahrzeugs aufgrund eines höchstzulässigen Gesamtgewichts.

Die Berücksichtigung dieser beiden Variablen bewirkt, dass der Tarif je nach höchstzulässigem Gesamtgewicht und EURO-Emissionsklasse zwischen 7,40 und 20,00 Cent/km liegt.

Tarif hors TVA						
	EURO 0 et 1	EURO 2	EURO 3	EURO 4	EURO 5	EURO 6
« MMA train » supérieure à 3,5 tonnes et inférieure à 12 tonnes	14,60 cents/km	14,60 cents/km	12,60 cents/km	9,50 cents/km	7,40 cents/km	7,40 cents/km
« MMA train » supérieure ou égale à 12 et inférieure ou égale à 32 tonnes	19,60 cents/km	19,60 cents/km	17,60 cents/km	14,50 cents/km	12,40 cents/km	12,40 cents/km
« MMA train » supérieure ou égale à 32 tonnes	20,00 cents/km	20,00 cents/km	18,00 cents/km	14,90 cents/km	12,80 cents/km	12,80 cents/km

Die Tarife sowie die der Kilometerabgabe unterliegenden Straßen in den drei Regionen sind abrufbar über folgenden Hyperlink: <http://www.viapass.be/de/downloads/>.

### 12. Unter welchen Bedingungen ist die Kilometerabgabe abzugsfähig?

Für alle Fälle sei darauf hingewiesen, dass die Kilometerabgabe ein Betriebsaufwand für den Beförderer ist, dessen Kosten weitergegeben werden können.

Insofern der Beförderer beruflich tätig ist, kann die auf der Rechnung angegebene Mehrwertsteuer prinzipiell von der regelmäßigen Mehrwertsteuererklärung abgezogen werden.

In diesem Sinne ist der Betrag (ohne MwSt.) der Kilometerabgabe normalerweise eine Betriebsausgabe, die steuerlich abzugsfähig ist. Da es sich um eine Abzugsfähigkeit für Betriebsausgaben handelt, müssen selbstverständlich die diesbezüglich geltenden.